

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 30

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor: Locher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Sprengübungen fragen oft den Charakter von Versuchen, gelegentlich will man nachdrücklich einen negativen Erfolg demonstrieren; es muß immer damit gerechnet werden, daß bei einer Sprengung noch Explosivstoffe, vielleicht sogar Zündmittel, nicht detonieren. Bleiben sie auf dem Übungsplatz zurück, so bilden sie eine Gefahr für Menschen und Vieh. Es ist deshalb am Schlusse jeder Übung das Gelände abzusuchen; Sprengstoffe sind als Blindgänger zu behandeln, Eisen- und Holzteile der Altmaterialsammlung zuzuführen.

Bei Felssprengungen, Sprengungen von Beton, Straßen und sogar auf Wiesen ist immer mit **Steinsplittern** zu rechnen. Auf kurze Distanzen muß hinsichtlich Deckung Rücksicht genommen werden auf größere Steinblöcke, in größerer Entfernung können kleinere Körper noch 40 Sekunden nach der Detonation herunterfallen. Ist kein Kopfschutz vorhanden, dann soll nach oben geschaut werden; fallenden Steinen kann ausgewichen werden. Aehnliches Verhalten soll befohlen werden bei Hinderniszerstörungen in bezug auf Pfähle und Drähte. Eine Kopfschutzdeckung darf erst nach Verstreichen einer Wartefrist von 1 Minute verlassen werden.

Auch wenn es sich nicht um Eisen-sprengungen handelt, muß meist mit Splittern von **Bindedrähten**, mit denen die Ladungen hergestellt wurden, gerechnet werden.

Das Ausbleiben einer erwarteten Detonation bedingt die bekannte **Wartezeit** von 15 Minuten; vorher darf sich niemand dem fraglichen Objekt nähern, nach dieser Viertelstunde vorerst auch nur der verantwortliche Chef und ein Begleiter. Diese Sicherheitsmaßnahme berücksichtigt das Vorkommen des sogenannten **Mottens** einer Zündschnur. Die Ursache des nicht korrekten Brennens ist nicht in einem Fabrikationsfehler zu suchen; es hat sich immer gezeigt, daß die betreffende Schnur mißhandelt, z. B. geknickt worden war. Motten wurde bis heute während maximal 7 Minuten festgestellt. Verglichen mit dieser Erfahrung scheint die Frist einer Viertelstunde zu lang zu sein — mit Einrechnung eines allgemein üblichen Sicherheitsfaktors ist sie korrekt. Gar nicht heldenhaft handeln jene, die großtuerisch diese einfachste Schutzmaßnahme nicht beachten.

Bei **mehreren Detonationen** ist deren Zahl genau zu zählen; im Zweifelsfalle wird dem ungünstigen Falle Rechnung getragen. Der Chef hat die Sprengungen so anzuordnen, daß sie zuverlässig

kontrolliert werden können: Bei Zündschnüren durch zeitliche Staffelung, bei Knallschnurzündung durch garantiertes Sichtbarmachen der Wirkung schon aus größerer Distanz.

Ein Spezialfall eines Blindgängers bedarf noch besonderer Erwähnung: An der Zündschnur einer Ladung darf zweimal hintereinander ein **Anzünderversuch** gemacht werden. Mißlingt auch der zweite, dann ist die betreffende Ladung als Blindgänger zu behandeln, auch dann, wenn man sicher beobachtet zu haben glaubt, daß das Zünden gar nicht erfolgt sei.

Die Herstellung der **gestreckten und geballten Ladungen** hat nach den im Technischen Reglement 18 dargestellten Prinzipien zu erfolgen. Die Konstruktionsdetails können und müssen gelegentlich variiert werden, je nach vorhandenem Material; wesentlich neue Belange aber dürfen in die Konstruktionen nicht hineinerfunden werden.

Der Uebergang von der geballten Ladung zu den **improvisierten Handgranaten**, deren Herstellung absolut verboten ist, ist juristisch nicht genau festlegbar. Trotzdem beide Objekte meist geworfen werden, liegt der Hauptunterschied doch im Gewicht. Folgende **Einzelvorschriften** sind ebenfalls zu befolgen:

Die Dichtungsmasse Paste Chatterton darf nur lauwarm und von Hand angebracht werden.

Für die Sprengkapseln (Nr. 8) ist die entsprechend passende Zange zu verwenden. Die oft in Zivillagern vorhandenen Exemplare für die Kapsel Nr. 6 dürfen nicht verwendet werden.

Das Ausblasen der Sprengkapseln ist verboten. Das eventuell vorhandene Trocknungsmittel (Sägmehl) ist auf dem Daumen auszuklopfen.

Das Abdichten der angeklebten Sprengkapsel mit Isolierband gegen die Zündschnur hat ausnahmslos immer zu erfolgen.

XVIII. Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen.

In erster Linie ist zu erwähnen, daß bei, das heißt unmittelbar nach einem Unfall, mehrere Maßnahmen gleichzeitig und sofort zu treffen sind. Der Organisierende ist der verantwortliche Übungsleiter, der in jedem Einzelfall **rasch entscheiden** muß, welcher Befehl oder welche Arbeit die vordringlichste ist (da Gleichzeitigkeit eben ausgeschlossen ist). Ueber die dann tatsächlich getroffene Wahl der Reihenfolge läßt sich nachher leicht streiten; eine Strafwürdigkeit dürfte sich daraus nicht ableiten lassen. Die Wirklichkeit zeigt immer ein sehr gefühlsbetontes Handeln. Der Zweck der folgenden Ratschläge besteht darin, so weit positive Erfordernisse darzulegen, daß das Verhalten des Verantwortlichen nicht wegen absoluter Unkenntnis passiv zu werden braucht. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Organisationsbefehlen kann Unfähigkeit strafbar werden.

Folgende **Maßnahmen** werden immer zu berücksichtigen oder aktiv zu tätigen sein:

Einstellen der Übungen. Ein Übungsabbruch ist nur in seltenen Fällen notwendig. Entsprechend sind schon vor Beginn der Übung die be-



Erste Feststellungen auf einer Unfallstelle: die genaue Lage der Einschläge von 3 U. W.-G. in einer Inf.-Spitze werden festgelegt. (Phot. K. Egli, Zürich.)

züglichen Orientierungen an alle Teilnehmer zu erteilen (siehe den Abschnitt über Kombinierte Uebungen mit Artillerie), z. B.: Hochgehen einer Rakete, muß von allen Truppen weitergegeben werden und bedeutet: Das Ganze Halt! Es kann auch das Trompetensignal nach DR gewählt werden.

Die weiteren Vorkehren, in dieser Hinsicht eben beispielsweise Abbruch der Uebung überhaupt, wird am besten in Befehlsform durchgegeben; diese Maßnahme eilt nicht.

Der Entscheid, ob die Uebung überhaupt zu unterbrechen ist, steht in erster Linie dem Uebungsleitenden zu.

Da dieser aber nicht überall zugleich sein kann, liegt diese Entschlußfassung auch bei jedem Vorgesetzten, der den Unfall beobachtet. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensfrage; sie zu diskutieren gehört in den Aufgabenbereich der allgemeinen Ausbildung.

(Fortsetzung folgt)

Die Delegiertenversammlung der Militärradfahrer

Ueber das vergangene Wochenende tagten in Luzern die Delegierten der 15 Sektionen des Schweiz. Militärradfahrer- und Motorradfahrer-Verbandes. Unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Hptm. Arthur Spirk (St. Gallen) wurden die Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung in gutem Einvernehmen abgewickelt. Als Ehrengäste wohnten den Verhandlungen der Waffenchef der Leichten Truppen, Oberstdivisionär Jordi, und der Zentralpräsident des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes, Carl Senn, bei.

In seinem schriftlichen Jahresbericht rapportierte der Zentralpräsident ausführlich über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Jahre. Er durfte dabei die erfreuliche Feststellung machen, daß die Initiative des Verbandes und der Sektionen auch nach der Beendigung der Aktivdienstzeit keineswegs nachgelassen hat, im Gegenteil durch einige Neuerungen noch verstärkt wurde. Die Vielseitigkeit der außerdienstlichen Tätigkeit der Militärradfahrer hat im letzten Jahre ein bisher unerreichtes Maß angenommen und die Verhandlungen in Luzern haben klar gezeigt, daß in allen Sektionen großes Interesse besteht, die Aktivität in diesem Rahmen weiterzuführen, noch zu verbessern und zu stärken. Aus dem Kreise der Delegierten ist der Wunsch geäußert worden, es möchten auch die Motorradfahrer im Programm der Sektionen vermehrte Beachtung finden, insbesondere durch Einschaltung sportlicher und technischer Prüfungen.

Das Tätigkeitsprogramm des Verbandes und der Sektionen wird grundsätzlich keine Änderungen erfahren. Die Delegierten haben jedoch der Aufnahme des im letzten Jahre erstmals ausgetragenen Mannschaftsfahrens in das Standardprogramm des Verbandes einmütig zugestimmt. Die Frage der Durchführungsformel harrt allerdings noch einer Abklärung, da von einigen Seiten darauf hingewiesen wurde, daß eine Mannschaftsmeisterschaft mit rein rennsportlichem Charakter die physischen Momente zu stark in den Vordergrund stelle. Es sollte daher geprüft werden, ob eine Einbeziehung militärischer Disziplinen, wie Schießen, Handgranatenwerfen, ev. Hindernisfahren, von Vorteil wäre.

Die Schweiz. Militärradfahrertage 1946 werden von der Sektion Aargau in der ersten Septemberhälfte in Brugg organisiert, während die Titelkämpfe für 1947 in Lausanne übertragen wurden, welche Sektion im selben Jahre das 20. Gründungsjubiläum feiert. Die Mannschaftsmeisterschaft ist wiederum von der Sektion Zentralschweiz übernommen worden, die den gleichen Parcours wie letztes Jahr — rund um den Rigi — vorgesehen hat.

Nur wenig Zeit nahm sodann das Wahlgeschäft in Anspruch, da sich die Mitglieder des Zentral-Vorstandes ohne Ausnahme für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellten und auch einstimmig bestätigt wurden. Aus dem Technischen Ausschuß schieden hingegen auf eigenen Wunsch Hptm. Henri Wegmann und Oblt.

Louis Anthonioz aus. Sie werden ersetzt durch Hptm. Pallaz und Oblt. Trautweiler.

Zum Abschluß der Tagung ergriff Oberstdivisionär Jordi das Wort, um dem Verbandspräsidenten seinen Dank für die wertvolle außerdienstliche Tätigkeit auszusprechen und die Versicherung abzugeben, daß dieselbe von den zuständigen Behörden voll anerkannt wird. Hierauf nahm der Waffenchef der Leichten Truppen zum heute viel besprochenen Thema «Demokratisierung der Armee» Stellung. In seinen Ausführungen stellte er fest, daß die Neuerungen in den Ausbildungsvorschriften nicht überall richtig erkannt worden sind. Die Beibehaltung gewisser Drillübungen ist auch heute noch eine absolute Notwendigkeit. Dies gilt nicht nur für die Schweizerische Armee, sondern für sämtliche Truppen, auch diejenigen der siegreichen alliierten Heere. Der Drill ist zur Einführung und Aufrechterhaltung der Disziplin unerlässlich, und ohne Disziplin ist die Armee ohne Halt und Rückgrat. Dem einzelnen Wehrmann hingegen ist der Drill insofern zum Nutzen, als er damit seine eigene innere Haltung festigen und seine Konzentrationsfähigkeit stärken kann. Der Kernpunkt der sogenannten Demokratisierung der Armee ist aber das Verhältnis vom Vorgesetzten zum Untergebenen. Noch immer wird in diesem Punkte von einem Teil der Offiziere viel gesündigt und es wird für die Zukunft eine Hauptaufgabe der Vorgesetzten aller Grade sein, zu einer besseren Verständigung zwischen Soldat und Offizier beizutragen. aw.

Großbritanniens führende Rolle in Marineerfindungen

Von Professor A. M. Low.

Während der Kriegsjahre haben britische Forscher fest daran gearbeitet, das Problem der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Wasseroberfläche zu lösen. Unter normalen Konditionen kann eine gewöhnliche Nadel auf dem Wasser schwimmen, ohne daß sie durch die «Oberflächenhaut» durchfällt. Die Widerstandskraft des Wassers ist eine Eigenschaft, die lediglich von der Geschwindigkeit abhängt. Dies ist leicht zu beweisen. Schlägt man mit der offenen Hand auf Wasser, so verspürt man einen Schmerz; denn Wasser nimmt bei zunehmender Geschwindigkeit an Härte zu. Es war die Realisation dieser wissenschaftlichen Wahrheit, welche zu der Erfindung der schwimmenden Flugplätze und Hafenanlagen führte. —

Schon in Vorkriegszeiten hatte sich ein Erfinder, welcher bei der Royal

Navy im Dienst stand, mit dem Gedanken schwimmender Flugplätze befaßt, als ihm plötzlich bewußt wurde, daß, wenn natürliche Widerstandskraft des Wassers bedeutend erhöht werden könnte, auch schwerere Gewichte während kurzer Ladeperioden auf dem Wasser gehalten werden könnten. Um seine Theorie zu prüfen, nahm Mr. Hamilton kurzerhand einige Pfähle und geteerte Segeltuchdecken und machte sich mit einem Motorrad auf zum nächsten Strom. Dort überbrückte er den Fluß mit den Segeltuchdecken und überquerte darauf mit seinem Motorrad bei einer Geschwindigkeit von 75 Stundenkilometern das Wasser. Wie er es erwartet hatte — das Wasser trug ihn. Die Geschwindigkeit ließ das Wasser härter scheinen und reduzierte das temporäre Gewicht. —

Diese Entdeckung — gefördert und weiter entwickelt von der Royal Navy — war der Beginn einer Unzahl detaillierter Versuche, welche von 1941 bis 1944 dauerten, als das erste praktische Resultat bei der Normandie-Invasion erfolgreich durchgeführt wurde.

Die «Swiss-Roll».

Das Resultat war die «swiss-roll», ein schwimmender Pier aus flexiblem Segeltuch und Holz, der aufgerollt auf dem Schiff mitgetragen und bei der Landung vom Schiff bis zur Küste entrollt werden konnte. Die Spannkraft der «swiss-roll» schwankte zwischen achtzehn und dreißig Tonnen, so daß ein geladener Lastwagen ohne weiteres über das Wasser an Land fahren konnte. Fast zwanzigmal leichter als eine Bailey-Brücke von gleicher Länge, kann